

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ – UVP Waldumwandlung

FFH-Vorprüfung
EU-Vogelschutzgebiet DE 2635-401 „Ludwigsluster-Grabower Heide“

PLAN AKZENT Rostock
Landschaftsarchitektin Elke Ringel
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	5
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	9
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	13
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
6	Fazit.....	21
7	Literatur und Quellen.....	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grabow plant die Anlage neuer Gewebeflächen und beabsichtigt in diesem Zusammenhang die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im Weiteren die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans „Gewerbepark A14“. Damit verbunden ist die Umwandlung einer bisherigen Waldfläche in einem Umfang von etwa 38,62 ha. Diese Umwandlung ist gem. § 3b UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2013) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen.

Anlass des geplanten Bauleitplanverfahrens ist das Fehlen geeigneter Flächen für eine Neuansiedlung von Gewerbe im Bereich der Stadt Grabow. Im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 14 wurde bereits im Regionalen Entwicklungskonzept A 14 (CIMA BERATUNG + MANAGEMENT GMBH, 2015) auf die steigende Bedeutung der Metropolregion Hamburg, zu der auch das Gebiet Grabow zählt hingewiesen.

Die Stadt Grabow sieht in Zusammenarbeit mit der Stadt Ludwigslust die Schaffung eines Gewerbestandortes mit landesweiter Bedeutung vor. Dazu ist eine Gesamtgröße an Gewerbefläche von mind. 100 ha erforderlich, die durch Kooperation beider Städte erreicht werden soll.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Nähe von Schutzgebieten gemäß § 32 BNatSchG¹ bzw. § 21 NatSchAG M-V² ist die Prüfung auf Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG erforderlich. Es handelt sich bei diesen Schutzgebieten um ein FFH-Gebiet (SAC³) sowie um ein EU-Vogelschutzgebiet (SPA⁴), die beide zusammen das als Natura-2000 bezeichnete Schutzgebietssystem bilden.

Maßnahmen innerhalb oder außerhalb dieser Gebiete, die die Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig (§ 33 (1) BNatSchG). Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist eine Voraussetzung für dessen Zulassung.

Die SPA-Vorprüfung dient der Beantwortung der Frage, ob Schutzgebiet durch eine Maßnahme betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen möglich sind. Sind nach einer überschlägigen Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen, so entfällt eine weitere Prüfung und das Vorhaben ist aus Sicht des Schutzgebietes zulässig. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, so ist ihre genaue Beurteilung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen (LANA 2004).

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

² NatSchAG M-V (2010): Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010. Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 79 - 8. Schwerin.

³ SAC = Special Area of Conservation; Gebiet entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt. EG Nr. L 206/7 vom 22. September 1992), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Amtsblatt. EG L 366).

⁴ SPA = Special Protection Area, Gebiet entsprechend der EG-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20v. 26.01.2010)

Die vorliegende Vorprüfung behandelt das Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ in der aktuellen Fassung der Meldung von Oktober 2007 (DE 2635-401), das mit der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (Vogel-Schutz-Gebiets-Landesverordnung – VSGLVO) vom 12.07.2011 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt wurde. Die letzte Aktualisierung ist im Juli 2015 erfolgt.

Der geplante Gewerbepark und das EU-Vogelschutzgebiet: DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide sind in Karte 5 „Übersichtsplan FFH-Vorprüfung DE 2625-401“ dargestellt.

2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Allgemeine Grundlagen

Als Grundlage für die Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele dienen folgende Unterlagen:

- Standard-Datenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2635-401 „Ludwigsluster Grabower Heide“ (LUNG M-V Natura 2000, Aktualisierung Stand: Mai 2016).
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (STALU) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE-2635-303 „Ludwigsluster – Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“. - Schwerin.
- Natura 2000-LVO M-V (2016) Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg – Vorpommern, Letzte Änderung 9. August 2016
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): SPA 18 Ludwigsluster-Grabower Heide.- Informationen zur Gebietscharakterisierung, Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Nachmeldung von FFH-Gebieten im Küstenmeer sowie über die geplante neue Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA = Special Protection Areas) im Land Mecklenburg-Vorpommern: Arbeitsstand: April 2007.

Die Arbeitsmaterialien wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Nachmeldung der Vogelschutzgebiete erstellt. Sie weichen im darin aufgeführten Artenspektrum teilweise vom Standard-Datenbogen ab, enthalten jedoch Formulierungen zu den Schutzerfordernissen. Diese werden nachfolgend, falls sie in Übereinstimmung mit dem im Standard-Datenbogen benannten Artenspektrum stehen, übernommen.

Gebietsbeschreibung

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Vorschlag zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern (UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2007). Es wurde mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 in die Landesliste aufgenommen. Das während der Nachmeldephase unter der landesinternen Nummer SPA 18 geführte Gebiet ist in der abschließenden Landesliste unter der EU-Nummer DE 2635-401 enthalten.

Die Gesamtgröße beträgt 613 ha.

Das SPA „Ludwigsluster - Grabower Heide“ liegt entsprechend der Naturräumlichen Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“ innerhalb der Landschaftszone „Vorland der Seenplatte“ und zählt zum Südholsteinisch-Südwestmecklenburger Altmoränenland (digitale Abfrage Kartenportal Umwelt MV Juli 2017).

Im Standard-Datenbogen (Stand 2016) wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Größerer unzerschnittener Kiefernforstkomplex mit großem Anteil eines ehemaligen offenen Truppenübungsplatzes auf trockenen, teils gering von Torfen überdeckten Sandflächen.“

Das Gebiet befindet sich östlich der Stadt Ludwigslust, nördlich der Bahnlinie Hamburg – Berlin. Es ist eingebettet in ein großes, gering zerschnittenes Waldgebiet zwischen Ludwigslust, Groß Laasch und Grabow.

Der überwiegende Teil des Gebietes befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Truppenübungsplatzes der sowjetischen Streitkräfte. Dieser wurde 1946 durch das Abholzen eines Waldgebietes angelegt und blieb bis 1991 in Nutzung (PAARMANN 2001). Neben dem zentralen Teil des Truppenübungsplatzes mit seinen Sandtrockenrasen, Heiden und Vorwäldern gehören zwei Moorbildungen mit zum Gebiet. Es handelt sich dabei um das Weiße Moor im Nordosten und das Griemoor im Südosten des Gebietes. Das Weiße Moor ist ein mesotroph-saures Versumpfungsmoor, das auch als NSG geschützt ist (UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003). Im Osten grenzt ein Grünland an, das aus einem stärker entwässerten Teil der Moorbildung entstanden ist. Gleichfalls als mesotroph-saures Versumpfungsmoor ist das Griemoor einzuordnen. Seine Umgebung wurde stark entwässert und wird außerhalb des Vogelschutzgebietes als Grünland genutzt. Im Norden und Osten sind von der Kiefer dominierte Waldflächen in das Schutzgebiet einbezogen.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Das Gebiet dient dem Schutz von im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten.

Der Schutzzweck des Gebietes ist auf die Lebensraumerhaltung und -optimierung der in Tabelle 1 genannten Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahme-Erfordernis ausgerichtet.

Als Schutzerfordernisse für das SPA werden daher in den Informationen zur Gebietscharakterisierung folgende genannt (verändert nach UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2007):

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z. B. für Schwarzspecht.
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen z. B. für Kranich, Neuntöter.
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) z. B. für Kranich.
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden mit angrenzenden abgestuften Waldrändern (Kiefer) z. B. für Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen z. B. für Kranich.

Tab. 1: Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenanfordernis im SPA „Ludwigsluster – Grabower Heide“ (nach Standard-Datenbogen 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brut	V-RL I	RL- MV	RL- BRD	Bed	Kr
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x			!!	1
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	x	x	1	3		1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	x				1
Heidelerche	<i>Lullula lullula</i>	x	x		V		1
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	x		3	!!	1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	x	V			1

Erklärung: Brut – Brutvorkommen im Gebiet; V-RL I – Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; RL-MV – Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Kategorie 1-3) (VÖKLER 2014); RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); Bed = Bedeutung der Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern für den Gesamtbestand in der Bundesrepublik Deutschland: ! = > 40 %, !! = > 60 % des deutschen Gesamtbestands (nach LUNG 2013); Kr – Kriterium für die Benennung der Vogelart (ergänzt nach UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN: Allgemeine Erläuterungen zu den Informationen der Gebietscharakterisierung, Stand: April 2007)⁵

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Rahmen der neuen Gebietskulisse 2007/2008 liegt das Gebiet benachbart zu folgenden Vogelschutzgebieten:

- DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde,
- DE 2535-402 Lewitz,
- DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow,
- DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle.

Es handelt sich dabei um Schutzgebiete, die in erster Linie dem Schutz der Vogelwelt der halboffenen Feldflur, z.B. Ortolan, Neuntöter und Sperbergrasmücke dienen. Im Gebiet der Lewitz ist dieses Artenspektrum zwar gleichfalls vorhanden, bei diesem Gebiet handelt es sich jedoch um eines der wichtigsten Rastgebiete für Wasservögel und Limikolen im Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern.

Im Südwesten des Landes bildet das Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster – Grabower Heide“ zusammen mit den gleichfalls auf ehemaligen militärischen Liegenschaften befindlichen Vogelschutzgebieten:

- DE 2533-401 Hagenower Heide,
- DE 2639-471 Retzower Heide,
- DE 2733-401 Lübbeener Heide.

⁵ Kriterium 1: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie mit regelmäßig min. 1 Brutpaar im Gebiet.

Kriterium 2: Regelmäßig im Gebiet brütende Zugvogelart mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Europa (SPEC 2004, Kategorien 1 - 3) oder im Land (Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2003, Einstufungen 1 - 3), sofern im Gebiet mindestens 2 % der landesweiten Population vorkommt.

Kriterium 3: Rastende und/oder überwinternde Art, die regelmäßig in international bedeutsamen Beständen (min. 1 % der Flyway-Population, Schwellenwerte nach DELANY & SCOTT 2002) auftritt.

Kriterium 4: Art des Anhangs I, sofern das Rastvorkommen im Gebiet zu den 5 wichtigsten im Land gehört, jedoch das 1 %-Kriterium (Kriterium 3) nicht erfüllt wird.

Kriterium 5: Weitere Vogelart mit besonderem Schutz- und Maßnahmenanfordernis (z. B. größter Mauerplatz einer Art in M-V oder arttypische Brutkonzentration aufgrund günstiger Lebensraumbedingungen).

ein Netz zum Erhalt der Vogelfauna der Heiden, Sandtrockenrasen und trockenen Kiefernwälder. Ziegenmelker und Heidelerche sind zwei charakteristische Arten dieser Heidelandchaften.

Das FFH-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303) liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ludwigsluster – Grabower Heide“. Die den ehemaligen Truppenübungsplatz prägenden Sandtrockenrasen und Heiden sind neben den Moorbildungen Schutzgegenstand des FFH-Gebietes. Als Lebensraum von Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Kranich stehen diese Schutzziele des FFH-Gebietes in einem engen Zusammenhang mit den Schutzerfordernissen des Vogelschutzgebietes.

Lage des Vorhabengebietes sowie Habitatausstattung und bestehende Vorbelastungen in seinem Umfeld

Der geplante „Gewerbepark A 14“ befindet sich nordwestlich der Stadt Grabow an der Bundesstraße B 5 unmittelbar östlich der Anschlussstelle „Grabow“ der neuen Autobahn BAB A 14. Das Vorhabengebiet an der B 5 liegt südlich der Teilfläche des SPA in der Nähe des Griemoors. Das Schutzgebiet grenzt in diesem Bereich mit einem Abstand von ca. 300 m an die Bundesstraße B 5, die dort von Südosten nach Nordwesten zwischen Grabow und Ludwigslust verläuft. Weiterhin verläuft die Bahnstrecke- Berlin - Hamburg im Abstand von 50-200 m an der Grenze des Vogelschutzgebietes. Der westliche Bereich des SPA wird geringfügig durch die BAB A 14 beeinflusst. Dabei beträgt der Abstand zwischen SPA und Straße ca. 90 m.

Der Planungsraum wird vorwiegend durch Nadelwaldbestand charakterisiert. Das Waldgebiet zwischen Grabow und Ludwigslust wird bereits durch die Trasse der Bundesstraße B 5 sowie der parallel verlaufenden ICE-Bahnstrecke Hamburg-Berlin zerschnitten. Eine weitere deutliche Naturraumveränderung ist der Bau und der Betrieb der Bundesautobahn A 14 zwischen dem Kreuz Schwerin und der Landesgrenze zu Brandenburg, die bereits z.T. in Nutzung ist. Der geplante „Gewerbepark A 14“ wird im Westen und Norden von der BAB A 14 und im Nordosten von der B 5 eingerahmt. Mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von ca. 9.500 Kfz gilt der hier betrachtete Abschnitt der B 5 als stark befahrene Bundesstraße im Land (LUNG Abfrage Kartenportal MV Juli 2017).

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplans sind ein beweidetes Offengrünland sowie gehölzfreie und -bestandene Vernässungsbereiche vorhanden. Südlich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich. Angrenzend an den Gewerbepark, direkt an der B 5 befindet sich ein gewerblich genutztes Einzelgrundstück, für das ebenfalls ein Bauleitplanverfahren eröffnet wurde. Hier ist die Neuanlage eines Autohofes und Fast-Food-Restaurants vorgesehen. Seit 2013 ruhte das Verfahren und wurde 2017 wieder aufgenommen.

Somit sind die hier betrachteten Bereiche des Vogelschutzgebietes „Ludwigsluster-Grabower Heide“, durch die BAB A 14 und die B 5 mit ihrem Verkehrsaufkommen und durch einen angrenzenden Siedlungsbereich bereits einem anthropogenen Störungspotential ausgesetzt.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Beschreibung des Vorhabens

Als Grundlage zur Beschreibung des Vorhabens dient die Scopingunterlage (PLAN AKZENT ROSTOCK, 2016b) zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“. Der geplante Gewerbepark befindet sich nordwestlich der Stadt Grabow an der Bundesstraße B 5 unmittelbar östlich der Anschlussstelle „Grabow“ der neuen Autobahn BAB A 14 (s. Abb. 1). Die Fläche des Gewerbeparks beträgt ca. 46 ha. Der Untersuchungsraum zur UVS wird wie folgt abgegrenzt:

- Begrenzung im Westen und Norden durch die Trasse der teilweise noch im Bau befindlichen BAB A 14 (VKE 6 und VKE 7; Baufeldgrenze)
- Begrenzung im Südosten durch eine Linie mit einem Abstand von 100 m parallel zu einem vorhanden Waldweg
- Begrenzung im Nordosten durch eine Linie mit einem Abstand von 100 m parallel zur Bundesstraße B 5 zwischen Ludwigslust und Grabow
- im Südwesten durch eine Linie mit einem Abstand von 100 m parallel zu einem vorhanden Waldweg.



Abb. 1: Lage des B-Plans „Gewerbepark A 14“ bei Grabow (Quelle: Geoportal MV 2017) Luftbild mit Geltungsbereich (Schwarze Linie) und Vogelschutzgebiet (Blaue Fläche)

Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Fläche als Gewerbepark. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung eines Gewerbestandortes mit landesweiter Bedeutung, die für die Stadt Grabow in Zusammenarbeit mit der Stadt Ludwigslust entstehen soll.

Gemäß landesplanerischer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 19.11.2015 (AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG WESTMECKLENBURG) wird nach Einschätzung des REK A 14 (2015) nach Fertigstellung der BAB A 14 ein Bedarf in Höhe von ca. 38 ha Gewerbefläche in der Region vorhanden sein, der mit dem Gewerbepark abgedeckt werden soll.

Das B-Plangebiet befindet sich in einem vorbelasteten Bereich mit einer Beeinträchtigung durch die Autobahn A14, die Bundesstraße B 5 und die ICE-Strecke Hamburg-Berlin.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren können ihrer Ursache nach in bau-, anlagen- oder betriebsbedingte und hinsichtlich ihrer zeitlichen Wirkung in temporäre oder dauerhafte Faktoren gegliedert werden. Nachfolgend werden die vom Projekt ausgehenden Wirkungen zunächst allgemein für den gesamten Trassenverlauf und danach im Bezug zum Vogelschutzgebiet dargestellt.

Anlagenbedingte Projektwirkungen

Die wesentliche anlagebedingte Projektwirkung ist die dauerhafte Inanspruchnahme der für den Gewerbepark benötigten Flächen und die damit einhergehende Nutzungsänderung sowie die Zerstörung der vorhandenen Funktions- und Lebensräume:

- dauerhafter Waldverlust durch Rodung,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bestehender Biotopstrukturen durch Aufschüttung sowie Versiegelung für die Neuanlage der einzelnen Gewerbeflächen inklusive Erschließung sowie der Nebenanlagen (z.B. Gehwege, Stellflächen),
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bestehender Biotopstrukturen durch Aufschüttung der Böschungen sowie weiteren Straßennebenflächen (Bankette, Mulden, Entwässerungsgräben),
- Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch die neuen Baukörper/-flächen.

Durch das Vorhaben kommt es im Gewerbepark zu einem Gesamtverlust bestehender Biotopstrukturen bzw. Inanspruchnahme von ca. 42 ha. Der geplante Gewerbepark liegt an der südlichen Grenze des Vogelschutzgebietes und verläuft in diesem Bereich auf einer Länge von ca. 500 m nahezu parallel. Der minimale Abstand zwischen dem Geltungsbereich des Gewerbeparks und der südlichen Grenze des Vogelschutzgebietes beträgt ca. 300 m, der maximale Abstand im Südosten ca. 410 m. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des SPA erfolgt nicht.

Zur Umsetzung des Projektes wird eine Infrastruktur aus Straßen mit Nebenanlagen und entsprechender Versorgung angelegt. Die Bebauung erfolgt im Rahmen von einzelnen Bauplanungen. Die vorhandenen Wald- und Grünflächen gehen dabei verloren.

Im südlichen Bereich wird die Rodung eines Waldbestandes von ca. 38,62 ha notwendig. Der vorhandene Graben muss zur Gewährleistung der Erschließung teilverrohrt werden. Der hochwertige Bruchwald bleibt erhalten und wird durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt erreicht die Neuversiegelung im Gewerbepark eine Fläche von geschätzt 20 ha, der maximal beanspruchten Flächen im Gebiet.

Baubedingte Projektwirkungen

Wirkungen, die über die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme hinausgehen können, sind insbesondere:

- temporäre Flächeninanspruchnahme für Lagerung und Baustellenverkehr,
- temporäre Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen durch den Baubetrieb und die Baufahrzeuge sowie die Umleitung des Verkehrs während der Bauphase,
- temporäre optische Störreize durch Personen während des Baubetriebs,
- temporäre Einschwemmungen in die Gewässer (z.B. Erdstoffe bei der Querung von Gräben).

Da keine direkte Flächeninanspruchnahme im SPA erfolgt, sind unter den baubedingten Wirkungen in Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes insbesondere die mit dem Baubetrieb verbundenen optischen und akustischen Störreize relevant. Die Anwesenheit von frei sichtbaren Personen stellt für viele Vogelarten einen starken Störreiz dar. Während der Baumaßnahmen ist vom verstärkten Auftreten von Personen im Baufeld auszugehen. Die Bewertung baubedingter Störwirkungen kann daher z.B. unter Nutzung der Fluchtdistanz der betroffenen Art (Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. 2010, und FLADE (1994)) erfolgen. Aufgrund der Vorbelastung durch eine Bahntrasse und der Bundesstraße B 5 sowie eines kleineren Waldbestandes, die zwischen dem Geltungsbereich und dem Vogelschutzgebiet liegen ist eine Störwirkung durch Personen für die Vogelarten im SPA auszuschließen.

Betriebsbedingte Projektwirkungen

Die Neuanlage des Gewerbeparks erfolgt in einem bisher wenig vorbelasteten Raum. Lediglich im Bereich der zu querenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie der Eisenbahntrassen und am Autobahndreieck Schwerin (BAB A 24 / A 14) sind stärkere Vorbelastungen vorhanden. Der neue Bereich der BAB A 14 (VKE 7) ist zum Zeitpunkt der Untersuchungen bereits in Betrieb. Daher sind die folgenden betriebsbedingten Projektwirkungen zu berücksichtigen:

- Lärm-, Schadstoff-, Lichtemissionen und damit verbundenen Funktionsbeeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume,
- Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch die verkehrliche Erschließung sowie dem damit verbundenen Kollisionsrisiko.

Das SPA liegt in einem aktuell sehr gering durch Verkehrswege belasteten Raum. Lediglich entlang der Südgrenze ist mit der ICE-Strecke Hamburg – Berlin, die mit einem minimalen Abstand von 340 m am Griemoor vorbeiführt, stellenweise eine höhere Vorbelastung vorhanden. Die zur Bahnlinie parallel verlaufende B 5 erreicht in diesem Bereich einen minimalen Abstand von 270 m zum Schutzgebiet. Im Nordosten bildet die K 39 die Grenze des Schutzgebietes. Das Gebiet selbst wird nur durch Forstwege und die Fahrtrassen des ehemaligen Übungsplatzes, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, erschlossen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Prognose möglicher Beeinträchtigungen für die Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahme-Erfordernis im SPA

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des Projektes auf die Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahme-Erfordernis soll deren Vorkommen sowie ihre Habitatansprüche kurz dargestellt werden. Das quantitative Vorkommen im SPA wird auf Grundlage der Angaben im Standard-Datenbogen bzw. Natura 2000- LVO M-V (2016) sowie in der UVS (SCHÜBLER-PLAN & JESTAEDT, WILD + PARTNER 2003) und das Auftreten im Vorhabengebiet anhand der Brutvogelkartierung (PLAN AKZENT ROSTOCK, 2016c) dargestellt.

Heidelerche: Lichte Waldgebiete auf Sandböden, Waldränder, Heiden, Dünen, Hochmoorränder u.ä. Bereiche sind bevorzugte Siedlungsräume der Art. Das Vorhandensein einer schütterten Gras- bzw. Krautvegetation und vegetationsfreier Stellen sowie Gehölzen als Singwarten sind wichtige Komponenten in einem Heidelerchen-Revier. Die Art besitzt in den sandigen Bereichen im Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns einen Siedlungsschwerpunkt. Sie gehört zu den charakteristischen Arten auf Truppenübungsplätzen. Für das SPA werden 30 Paare angegeben. Ähnlich wie beim Neuntöter dürfte der tatsächliche Bestand jedoch über diesem Wert liegen. Im Kartierungsbereich wurden 19 weitere Reviere während der UVS-Kartierung festgestellt. Es ist eine relativ gleichmäßige Verteilung der Art in den Offenbereichen des Gebietes vorhanden.

Kranich: Die Art besiedelt bevorzugt Waldgebiete mit Bruchwäldern und tritt auch in größeren Mooren, verlandeten Seen und weiteren ausgedehnten Feuchtgebieten sowie zunehmend in kleinen Feuchtgebieten in der Feldflur auf. Wichtig für die Ansiedlung sind ein ausreichender Wasserstand am Brutplatz sowie seine relative Störungsarmut. Für das SPA werden zwei Brutpaare angegeben, im Rahmen der UVS konnten drei Reviere, zwei am Weißen Moor und eins nördlich des Griemoors, erfasst werden.

Neuntöter: Die Art besiedelt vorwiegend offene Landschaften, die sich durch hecken- und buschreiches Gelände auszeichnen. Es handelt sich vielfach um Ränder von Wiesen und Weiden, Ackerland sowie Brachflächen. Als Neststandort werden oft Dornbüsche (Schlehe, Brombeere, Heckenrose, etc.) bevorzugt. Für das SPA wird ein Bestand von vier Paaren angegeben. Allerdings zeigt die Kartierung zum LBP dass dieser Bestand wahrscheinlich deutlich zu niedrig angesetzt ist. An der Westseite des Schutzgebietes konnten fünf Reviere nachgewiesen werden. Sechs weitere Reviere konnten im SPA außerhalb dieses Bereichs im Rahmen der UVS festgestellt werden.

Schwarzspecht: Die Art bevorzugt ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Für das SPA wird ein Brutpaar angegeben. 2006 konnte die Art mit einem Revierzentrum im Südwesten des Gebietes nachgewiesen werden. Neben diesem Vorkommen konnte ein weiteres Revier der Art während der Kartierung zur UVS im Nordosten am Weißen Moor erfasst werden. In deutlich reduzierter Dichte konnte die Art in den angrenzenden, teilweise stark aufgelockerten Waldflächen innerhalb und außerhalb des SPA festgestellt werden.

Sperbergrasmücke: Bevorzugtes Siedlungshabitat der Art sind Gebüsch, Hecken und reich strukturierte Waldränder, die an meist extensiv bewirtschaftete Offenflächen grenzen. Im Südwesten des Landes tritt die Art seltener auf als im Landesdurchschnitt. Im Standard-Datenbogen werden zwei Paare für das Gebiet angegeben. Mit einem Paar konnte die Art während der Kartierung östlich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

Ziegenmelker: Ziegenmelker besiedeln vorzugsweise offene bis halboffene Sandheiden, aber auch lichte Kiefernwälder, wenn breite Schneisen oder Kahlschläge vorhanden sind. Wichtig ist das Vorhandensein offener Blößen oder anderer vegetationsfreier Stellen, wie z.B. Sandwege. In Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich die Kernvorkommen aktuell auf ehemalige bzw. noch genutzte Truppenübungsplätze. Der Bestand für das Gebiet wird mit 20 Revieren angegeben. Davon konnten 2006 fünf Reviere im Westteil des Gebietes ermittelt werden. 14 weitere Reviere konnten in den Grenzen des SPA während der Kartierung zur UVS ermittelt werden.

Das Vorhaben „Gewerbepark A 14“ wird im Westen durch die Trasse der zurzeit noch im Bau befindlichen BAB A 14 (VKE 6) begrenzt. Im Nordosten reicht der geplante Gewerbepark bis an die Bundesstraße B 5 zwischen Ludwigslust und Grabow heran.

Eine anlagen- und baubedingte direkte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes findet nicht statt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 konnten im Umfeld des Vorhabens (Untersuchungsraum ca. 100 m umseitig des Geltungsbereichs) folgende Brutvogelarten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen festgestellt werden:

- Heidelerche: Im Untersuchungsraum konnten zwei Reviere der Heidelerche dokumentiert werden, die sich im Wald bzw. an dem durch die Autobahn neu geschaffenen Waldrand verteilen.

Die beiden Reviere befinden sich im westlichen bzw. südwestlichen Grenzbereich des Untersuchungsgebietes. Sie liegen mit ca. 100 m und 60 m an der Grenze des Vorhabengebietes und innerhalb der Effektdistanz von 300 m.

Nachweise von Kranich, Ziegenmelker, Schwarzspecht und Sperbermücke aus dem Untersuchungsraum zum Gewerbepark fehlen (PLAN AKZENT ROSTOCK, 2016c).

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutzerfordernisse

Folgende Schutzerfordernisse werden durch das Vorhaben teilweise beeinträchtigt:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z. B. für Schwarzspecht.
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden mit angrenzenden abgestuften Waldrändern (Kiefer) z. B. für Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker.

Da das Vorhaben außerhalb des SPA umgesetzt wird, erfolgt primär keine Flächenbeanspruchung hinsichtlich dieser Schutzerfordernisse innerhalb des Schutzgebietes.

Für die im SPA vorkommenden Ziegenmelker und den Schwarzspecht ist jedoch auch von einer Nutzung entsprechender Flächen außerhalb des Gebietes auszugehen. Betriebsbedingt kommt es zu einer Störung angrenzender Waldflächen und anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Waldflächen, locker strukturierten Vorwaldbereichen außerhalb des SPA.

Für die Schutzerfordernisse :

- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen z. B. für Kranich, Neuntöter.
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) z. B. für Kranich.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen z. B. für Kranich.
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden mit angrenzenden abgestuften Waldrändern (Kiefer) z. B. für Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wendehals, Ziegenmelker

ergeben sich durch das Projekt nur geringe Beeinträchtigungen, da keine Grünlandflächen oder Feuchtgebiete im SPA beansprucht werden und die entsprechenden Bereiche fast alle deutlich über 300 m entfernt von dem Gewerbepark liegen.

Bei betriebsbedingten Lärm-, Schadstoff- sowie Lichtemissionen ist nicht mit einer erheblich Störung der Heidelerche bei Revieren außerhalb des SPA zu rechnen, da beide Reviere dieser Art zwar innerhalb der von GARNIEL et al. (2007) bzw. KIFL (2010) angegebenen kritischen Effektdistanzen aber außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Beeinträchtigungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, sind somit auszuschließen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmeerfordernis

Als wichtige anlagenbedingte Wirkungen des Projektes sind außerhalb des SPA folgende zu nennen:

- Neuversiegelung von Flächen,
- Neubeanspruchung von Flächen für den Gewerbebereich.

Beide Wirkungen sind eine direkte Folge der Nutzung als Gewerbepark. Dafür werden einerseits die hier befindlichen Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen von ca. 38 ha und andererseits Flächen des Grünlandes in Höhe von etwa 4 ha beansprucht.

Die Teilverrohrung des Grabens im Grünlandbereich führt zu keiner generell veränderten Situation, so dass hier keine nachteiligen anlagebedingten Wirkungen zu erwarten sind.

Die beanspruchten Gehölzbestände außerhalb des Vogelschutzgebietes sind nachweislich kein Bestandteil von Brutrevieren folgender Arten: Ziegenmelker, Kranich, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Neuntöter. Für keine der Arten liegt ein Nachweis aus diesem Bereich oder angrenzend dazu vor. Dies kann einerseits auf eine ungünstige Ausbildung der Habitatstrukturen und andererseits die Vorbelastung durch den starken Straßenverkehr auf der B 5 bzw. den vorhandenen Siedlungsbereich bzw. die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.

Rastvögel und Überwinterer sind nicht regelmäßig und/oder in größerer Zahl im Umfeld vorhanden (Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Abfrage Oktober 2017).

Aus den anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen für die Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen im SPA.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis

Als wichtige baubedingte Wirkungen des Projektes sind grundsätzlich folgende zu nennen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld,
- temporäre Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen durch den Baubetrieb und die Baufahrzeuge während der Bauphase,
- temporäre optische Störreize durch Personen während des Baubetriebs,
- temporäre Einschwemmungen in die Gewässer (Erdstoffe bei der Querung von Gräben).

Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA findet nicht statt. Aufgrund der weitgehenden Nichteignung der Flächen des Geltungsbereiches als Bruthabitat (s. vorheriger Abschnitt) sowie dem Fehlen von Brutnachweisen der relevanten Arten in

diesem Bereich, können negative Auswirkungen dieser Flächeninanspruchnahme für die Arten ausgeschlossen werden.

Mit der Verrohrung des Grabens zur Erschließung des Gewerbeparks kann es geringfügig und kurzzeitig zur Einschwemmung von Erdmaterial in das Grabensystem kommen. Eine negative Beeinflussung der Wasserqualität des Grabensystem und des Eintrages von Nährstoffen kann nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu einer verstärkten Störung der Bereiche in der Nähe des SPA. Es muss davon ausgegangen werden, dass die von den eingesetzten Baumaschinen ausgehenden Störreize sich von denen des aktuellen Straßenverkehrs unterscheiden, zumal im Rahmen der Bodenarbeiten der Einsatz schwerer Technik zu erwarten ist.

Mit den Arbeitsabläufen an der Baustelle verbunden ist zudem die regelmäßige Anwesenheit von frei sichtbaren Personen. Da in diesem Bereich bisher keine derartige Gewerbefläche vorhanden ist, stellt dies eine neue Qualität der anthropogenen Störungen dar, die sich jedoch aufgrund der Entfernung zum SPA und der Vorbelastung durch Straßen und Schienenverkehr nicht erheblich von den vorhandenen Störungen hervorhebt bzw. aufgrund der abschirmenden Gehölzstrukturen zwischen Vorhaben und Schutzgebiet kaum zu erwarten ist.

Nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) sind für die im Umfeld des Vorhabens auftretenden bzw. potentiell vorkommenden Arten folgende Fluchtdistanzen zu berücksichtigen:

- Heidelerche 20 m,
- Kranich: 500 m,
- Neuntöter: 30 m,
- Schwarzspecht: 60 m,
- Sperbergrasmücke: 40 m,
- Ziegenmelker: 40.

Innerhalb der angegebenen Fluchtdistanzen konnten im Geltungsbereich keine Brutvorkommen der SPA- Arten nachgewiesen werden: Eine Störung der Brutvorkommen durch den Baustellenbetrieb ist somit ausgeschlossen.

Generell kann von einer geringen Bedeutung der beeinflussten Flächen als Bruthabitat für Arten des Schutzgebiets ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen teilweise angrenzend an Verkehrs- und Siedlungsbereiche und der Lage des Gewerbeparks zwischen diesem und der stark befahrenen B 5 können Auswirkungen durch die Bauphase auf Arten des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass keine baubedingte Störungen möglich sind.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmeerfordernis

Als wichtige betriebsbedingte Wirkungen des Projektes sind grundsätzlich folgende zu nennen:

- Lärm-, Schadstoff-, Lichtemissionen und damit verbundene Funktionsbeeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch ein neues Verkehrsaufkommen,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Barrierewirkung,
- Zunahme der Kollisionsgefährdung durch neue verkehrliche Erschließung .

Insgesamt lassen sich daher, auch unter Berücksichtigung der Aussage dass die Grünland- und Waldflächen keine besondere Funktion für die Zielarten des SPA besitzen, keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Zunahme betriebsbedingter Störreize erkennen, da bereits eine Vorbelastung durch Bahn- und Straßenverkehr besteht.

Mit dem Straßenverkehr und der Nutzung des Gewerbeparks verbunden ist die Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen, z.B. durch Autoabgase, Streusalz, Straßen- und Radabrieb sowie gewerbliche Nutzung. Die Stoffe haben eine unterschiedliche Reichweite und können sich z.B. über Veränderungen in der Habitatstruktur, bedingt durch die Eutrophierung der Vegetation, oder direkt, über die Aufnahme von kontaminierter Nahrung, auf die im Gebiet vorkommenden Vögel auswirken. Beeinträchtigungen von Lebensräumen der relevanten Vogelarten können sich auch aus dem Eintrag von verkehrsbürtigen Stickstoffverbindungen und einer damit verbundenen Eutrophierung ergeben. Durch die Eutrophierung können Veränderungen in der Vegetationsstruktur und Artengemeinschaft eintreten, die sich negativ auf das Brutplatzangebot und/oder die Nahrungsgrundlage von Vogelarten auswirken können.

Entsprechende Veränderungen sind in erster Linie für die am stärksten gegenüber Eutrophierung empfindliche Lebensräume zu erwarten. Dazu zählt im SPA-Gebiet das Griemoor.

Für die Beurteilung der Auswirkungen verkehrsbürtiger Stickstoffemissionen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurde in den vergangenen Jahren das Konzept des critical load verwendet (s. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2008, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2008). Dabei wird überprüft, ob die zusätzlichen verkehrsbürtigen Stickstoffeinträge in Verbindung mit der aktuellen Grundbelastung zu einer Überschreitung der von dem jeweiligen Lebensraumtyp kompensierbaren Menge an Stickstoffeinträgen führen. Diese als critical load bezeichnete Menge der Stickstoffeinträge, ist die maximale jährliche Stickstoffmenge, die zu keiner signifikanten Veränderung des Lebensraumtyps führt.

Ausgehend von bekannten Werten wurde im Rahmen der FFH-Prüfung für das FFH-Gebiet DE 2635-303 „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (PLAN AKZENT ROSTOCK, 2017) herausgearbeitet, dass sich aus den zusätzlichen betriebsbedingten Stickstoffeinträgen keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Griemoors ergeben können.

Eine durch Veränderung der Vegetationsstruktur und/oder des Nahrungsspektrums ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung der am Moor vorkommenden schutzrelevanten Vogelarten, z.B. Kranich ist somit gleichfalls nicht möglich.

Bei den im Gebiet vorhandenen Gewässern handelt es sich um einen künstlich angelegten Graben. Der aktuelle Status ist als eutroph einzuschätzen. Der Graben besitzt nur eine geringe Bedeutung als Brutplatz für die schutzrelevanten Vogelarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und des Nährstoffaustrags, der mit der Fließbewegung in den Gräben gegeben ist, ist nicht davon auszugehen, dass es zu nachhaltigen Veränderungen der Vegetationsstruktur und Artengemeinschaft durch zusätzliche Nährstoffeinträge kommt. Entsprechende Parameter werden in diesen Gewässern zudem wesentlich durch Unterhaltungsmaßnahmen bzw. deren Fehlen bestimmt. Durch die Einhaltung der einschlägigen technischen Vorgaben bzw. gesetzlichen Regelungen bezüglich des im Gewerbepark anfallenden Niederschlagswassers und dessen Ableitung werden betriebsbedingte Eingriffe ins Grund- und Oberflächenwasser verhindert.

Die Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie, in diesem Fall der Erhalt des Griemoors im Schutzgebiet als Brut- und Nahrungshabitat für die schutzrelevanten Vogelarten kann gewährleistet werden.

Durch die verkehrliche Erschließung besteht potentiell ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Vogelarten bei Querung des Gewerbeparks. Die ist besonders dann gegeben, wenn Arten den Geltungsbereich gezielt aufsuchen, um hier z.B. Nahrung aufzunehmen, oder häufig eine Flughöhe nutzen, die im Bereich des Straßenverkehrs liegt. Auch aus verstärkten Überflügen durch die Zerschneidung eines besonders geeigneten Habitates können sich entsprechende Gefährdungssituationen ergeben. Von den aktuell im Umfeld des Vorhabens auftretenden Brutvögeln ist eine Kollisionsgefährdung potentiell möglich, aber innerhalb des geplanten Gewerbegebietes als gering einzustufen. Eine Ausnahme bilden hierbei die Brutvögel der halboffenen Landschaften. Vorkommen durch Verlagerung von Brutstandorten der Heidelerche auch nach der Fertigstellung des Gewerbegebietes lassen sich nicht vollständig ausschließen. Jedoch kann durch Vermeidungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko minimiert werden.

Hinsichtlich der Rastvögel ist festzustellen, dass nur eine vergleichsweise geringe Nutzung Bereiche im Geltungsbereich zu erwarten ist.

Insgesamt können für die betriebsbedingten Wirkungen des Projektes negative Auswirkungen lediglich für die Heidelerche nicht ausgeschlossen, jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen minimiert, werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Die in Kap. 2 benannten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes orientieren sich eng an dem zu schützenden Artenspektrum. Deren mögliche Beeinflussung wurde in den vorangehenden Abschnitten dargestellt.

Daher sei an dieser Stelle nur kurz auf die betroffenen Erhaltungsziele eingegangen.

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen (z. B. für Schwarzspecht): Projektbedingt werden Waldflächen

außerhalb des SPA umgewandelt und stehen danach nicht mehr als Habitat für Waldbewohner zur Verfügung.

- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen (für Kranich, Neuntöter): Feuchtlebensräume werden projektbedingt außerhalb des SPA geringfügig in Anspruch genommen. Hochwertige Feuchtbiotope bleiben jedoch als „Tabufläche“ (Bruchwaldkomplex im Nordwesten des Vorhabengebietes) erhalten.
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) (Kranich): Im Rahmen des Projektes werden keine Moore und Sümpfe beeinträchtigt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch angrenzende Verkehrs- und Siedlungsflächen ist die Fläche nicht für eine künftige gezielte Entwicklung als Kranichbrutplatz geeignet.
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden mit angrenzenden abgestuften Waldrändern (Kiefer) (für Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker): Projektbedingt werden Habitate mit wenig Offenlandbereichen dauerhaft in Anspruch genommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sollen Strauchpflanzungen am Waldrand entstehen, die auch von den oben genannten Brutvogelarten als Habitat genutzt werden können.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen (Kranich): Projektbedingt werden keine Waldmoore beeinträchtigt.

Von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes werden die Ziele „Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung“ und „Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden mit angrenzenden abgestuften Waldrändern“ durch das Projekt beeinflusst. In beiden Fällen sind die Eingriffe in die entsprechenden Biotopstrukturen nur kleinflächig und betreffen keine Flächen, die aktuell eine große Bedeutung für das relevante Artenspektrum haben.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass projektbedingte keine erheblichen Beeinträchtigungen der schutzrelevanten Brutvogelarten Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker sowie einiger Entwicklungsziele bestehen. Geringe Beeinträchtigungen sind für die Heidelerche zu erwarten, die durch artenschutzrechtliche Maßnahmen minimiert werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Aus Art. 4 Abs. 4 VSchRL ergibt sich im Gegensatz zu Art 6. der FFH-RL nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte die im Zusammenwirken mit dem zu prüfenden Vorhaben zu Kumulationseffekten hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können.

Da im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, auszuschließen sind, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Erst im Rahmen dieser Prüfung wird über die Erheblichkeitsschwelle der Auswirkungen entschieden. Liegt diese Erheblichkeitsschwelle vor, kann überprüft werden, ob als nicht erheblich eingestufte Projektwirkungen durch Kumulation mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Auswirkung führen können.

6 Fazit

Die Stadt Grabow plant die Anlage neuer Gewerbeflächen und beabsichtigt in diesem Zusammenhang die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im Weiteren die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans „Gewerbepark A14“. Damit verbunden ist die Umwandlung einer bisherigen Waldfläche in einem Umfang von etwa 38,62 ha.

Östlich der Stadt Ludwigslust und unmittelbar nördlich der geplanten Gewerbeflächen liegt das Vogelschutzgebiet DE 2635-401 „Ludwigsluster - Grabower Heide“. Der minimale Abstand zwischen dem Vorhaben und der Südgrenze des Vogelschutzgebietes beträgt ca. 300 m, der maximale ca. 410 m.

Bei dem Vogelschutzgebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um einen nicht mehr genutzten Truppenübungsplatz mit ausgedehnten Heiden, Sandtrockenrasen und Vorwäldern auf anthropogen überformten Binnendünen. Mit dem Weißen Moor ist eines der wenigen weitgehend erhaltenen mesotroph-sauren Moore der Landschaftszone in das Gebiet einbezogen. Weitere kleinflächige Moorbildungen finden sich im Süden des Gebietes. Eingelagert sind die Flächen in einen ausgedehnten Kiefernforst, der teilweise Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Als Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen werden im Standard-Datenbogen folgende Brutvogelarten benannt: Kranich, Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter.

Eine anlagen-, bau- und betriebsbedingte Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes findet nicht statt. Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche außerhalb des Schutzgebietes sind gering und nicht erheblich für die Population.

Zusätzlich ist von einer Inanspruchnahme von Teilhabitaten des Schwarzspechtes außerhalb der Grenzen des SPA auszugehen bzw. entsprechende Flächen liegen in der Wirkzone der betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens, die jedoch als nicht erheblich eingestuft werden.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernis sowie auf die Erhaltungsziele des SPA DE 2635-401 „Ludwigsluster – Grabower Heide“ und somit Auswirkungen die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, sind auszuschließen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel.- AULA-Verlag Wiebelsheim.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Aufl. C.F.Müller Verlag, Heidelberg
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.- Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.“
- LANDESAMT FÜR STRABENBAU UND VERKEHR MECKLENBURG-VORPOMMERN (2002): Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern.
- PAARMANN, B. (2001): Die Anforderungen an die Erstellung eines Managementplans gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – dargestellt am Beispiel des FFH-Vorschlagsgebietes „Ludwigsluster und Grabower Heide und Griemoor“.- Diplomarbeit am Institut für Landschaftsplanung und Landschaftsökologie der Universität Rostock.
- SHELLER, W., STRACHE R.-R., EICHSTÄDT, W. & SCHMIDT, E. (2002): Important Bird areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern, die wichtigsten Brut- und Rastgebiete Mecklenburg-Vorpommerns.- Obotritendruck, Schwerin.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Informationen zur Gebietscharakterisierung, Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Nachmeldung von FFH-Gebieten im Küstenmeer sowie über die geplante neue Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA = Special Protection Areas) im Land Mecklenburg-Vorpommern: Arbeitsstand: April 2007.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern.- Demmler Verlag, Schwerin.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW-Verlag, Eching.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2008): Ermittlung und Bewertung der verkehrsbürtigen N-Deposition in FFH-Gebieten, Methodenvorschlag vor dem Hintergrund des BVerw-Urteils vom 17.0107 (Westumfahrung Halle).- Arbeitspapier im Auftrag der DEGES. Entwurf, Stand: 25.01.2008.

- KIFL KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie.- Literaturstudie.
- KIFL KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Bonn. 140 S. + Anhang
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (LANA) (2004): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ (04./05.03.2004).
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2015): Natura 2000, StDB Stand Juli 2015, Kartenportal. Abfrage Juni 2016.
- MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH (MIV) (2010): Neubau der BAB A 14, VKE 7 AS Ludwigslust Süd bis AK Schwerin - Erläuterungsbericht.
- NATURA 2000-LVO M-V (2016) Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg – Vorpommern, Letzte Änderung 9. August 2016
- PLAN AKZENT ROSTOCK (2016a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbepark A14“.
- PLAN AKZENT ROSTOCK (2016b): Scopingunterlage zur ersten Beteiligung zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ – UVP Waldumwandlung
- PLAN AKZENT ROSTOCK (2016c): Faunistisches Gutachten Erfassung der Brutvögel 2016 zum Vorhaben „Bebauungsplan „Gewerbepark A14“.
- SCHÜBLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWEGEPLANUNG MBH (2003a): A 14 Neubau Abschnitt Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Land Mecklenburg-Vorpommern, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) (FFH-Gebiet) DE 2635-302 „Ludwigsluster und Grabower Heide mit Griemoor“.- Gutachten im Auftrag der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.
- SCHÜBLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWEGEPLANUNG MBH (2003b): A 14 Neubau Abschnitt Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Land Mecklenburg-Vorpommern, FFH-Vorprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) (FFH-Gebiet) DE 2635-301 „Weißes Moor“.- Gutachten im Auftrag der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.
- SSYMAN, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H 53.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (STALU) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE-2635-303 „Ludwigsluster – Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“. - Schwerin.

- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K. SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell.
- ULBRICHT, J. & ROTH, M. (2006): Einfluss von Störungen auf Dichte und Verteilung in Vogel- und Säugerpopulationen.- in: Baier, H., Erdmann, F., Holz, R. & Waterstraat, A. (Hrsg.): Freiraum und Naturschutz, die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft.- Springer-Verlag Berlin Heidelberg: 230-236.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.- Greifswald
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns - 3. Fassung, Stand Juli 2014.- Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 2 6 3 5 4 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Ludwigsluster - Grabower Heide

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 7 1 0
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift: Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 8 0 4
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2011.07; Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

[Empty box for additional information]

Erläuterung(en) (**):

[Empty box for explanation]

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	8	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	0 %
N15	Anderes Ackerland	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	0 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	5 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Größerer unzerschnittener Kiefernforstkomplex mit großem Anteil eines ehemaligen offenen Truppenübungsplatzes auf trockenen, teils gering von Torfen überdeckten Sandflächen

4.2. Güte und Bedeutung

Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten von Lebensräumen auf mageren Böden (Magerrasen, Zwergstrauchheiden, Pionier- und Vorwälder, Kiefernforste) wie Ziegenmelker und Heidelerche ehemaliger Truppenübungsplatz (bis 1990)
 Sandflächen und Binnendünen aus Flugsand auf Talsanden über Geschiebemergel, kleine Heidemoore

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H	A04.02		i
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	25 %
N16	Laubwald	12 %
N17	Nadelwald	57 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)						
D	E	0	2			2																		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	2	Weißes Moor	+			2

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1				
	2				
	3				
	4				
Biogenetisches Reservat	1				
	2				
	3				
Gebiet mit Europa-Diplom	---				
Biosphärenreservat	---				
Barcelona-Übereinkommen	---				
Bukarester Übereinkommen	---				
World Heritage Site	---				
HELCOM-Gebiet	---				
OSPAR-Gebiet	---				
Geschütztes Meeresgebiet	---				
Andere	---				

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Anschrift:	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
E-Mail:	poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2635 (Neustadt-Glewe); MTB: 2735 (Grabow)

Weitere Literaturangaben

* Institut für Angewandte Ökologie Neu Brodersdorf (2007); Fachgutachten Brutvögel. Neubau A 14. Teilabschnitt 1, Autobahnkreuz A24 / A241 bis südlich Ludwigslust AS B5 / B191; Rostock

* Landesweite Arbeitsgruppe SPA [LAWAG SPA] (2007); Datensammlung